



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
DER TIME GMBH ZEITSYSTEME  
- NACHFOLGEND TIME GMBH GENANT -

FÜR DIE ERTEILUNG VON LIZENZRECHTEN AN  
SOFTWARE,  
FÜR SOFTWARE - SERVICE UND  
SOFTWARE - DIENSTLEISTUNGEN

Stand: 1.1.2002

Zu den nachstehenden Bedingungen erteilt TIME GmbH Lizenzrechte an der in den Lizenzscheinen bezeichneten Software und erbringt die Serviceleistungen für diese Software. Mit Unterzeichnung der Lizenz- und Service-scheine wird ein Vertrag unter Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen.

## 1. LIZENZERTEILUNG

### 1.1. Übertragung der Lizenz

TIME GmbH erteilt dem Lizenznehmer an der in den Lizenzscheinen bezeichneten Software eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Lizenz zur Nutzung. Das Lizenzrecht ist auf die im Lizenzschein ebenfalls ausgewiesene Rechner- und bzw. Betriebssystem- Plattform beschränkt. Bei deren Wechsel ist die Lizenz erneut zu erwerben bzw. im Rahmen des Servicevertrages zu erweitern.

Die Lizenzscheine sind Vertragsbestandteil.

Um dem Lizenznehmer die Nutzung der Programme zu ermöglichen, händigt ihm TIME GmbH eine Kopie der zum Zeitpunkt der Lizenznahme letzten gültigen, durch TIME GmbH verteilten Ausgabe (Release) auf Datenträger sowie eine Kopie der dazugehörigen verfügbaren Benutzerdokumentationen aus. Quell- bzw. Source-Codes sind nicht Vertragsgegenstand.

### 1.2. Softwarekategorien, Übergabe der Software

- |        |  |
|--------|--|
| Kat. 1 | Standardsoftware<br>TIME GmbH Standardsoftware ist anwendungsbezogene Software, deren Leistungsumfang in der zugehörigen TIME GmbH Dokumentation definiert ist.                      |
| Kat. 2 | Individualsoftware<br>TIME GmbH Individualsoftware ist im Auftrag des Benutzers erstellte Software. Die Konditionen für diese Software sind in einem gesonderten Vertrag festgelegt. |
| Kat. 3 | Unter diese fällt Software, deren Lizenzrechte TIME GmbH dem Benutzer  |

zur Verfügung stellt, unter Ausschluß der in diesem Vertrag definierten Gewährleistungs- und Haftungskonditionen.

Der Lizenznehmer ist für die richtige Auswahl der Lizenzprodukte selbst verantwortlich. Die Software gilt mit Erhalt des Datenträgers als übergeben, und die Lizenzgebühr ist damit fällig.

### 1.3. Lieferung Installation und Abnahme

Die Lieferung der unter 1. bezeichneten Kopien an den Aufstellungsort nimmt TIME GmbH auf Kosten des Lizenznehmers vor. Sie erfolgt zu dem im jeweiligen Lizenzschein genannten Lieferzeitpunkt.

Überschreitet TIME GmbH den Lieferzeitpunkt um mehr als einen Monat, kann der Lizenznehmer eine Nachfrist von drei Monaten mit der Erklärung setzen, daß er nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurücktrete.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, insbesondere hoheitlicher Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Aufruhr sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von TIME GmbH liegen und die Fertigstellung oder Lieferung der Lizenzprodukte beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten von TIME GmbH eintreten.

TIME GmbH ist zu Teillieferungen und Teilberechnung berechtigt.

TIME GmbH bietet die Installation der Software und die kundenspezifische Einrichtung als Dienstleistung an. Mit Installation der Software wird ein Installationsprotokoll erstellt. Werden seitens des Lizenznehmers innerhalb von 30 Tage nach Installation keine wesentlichen Mängel an der Software dokumentiert, so gilt die Software als abgenommen. Mit der Beseitigung dieser schriftlich gemeldeten Mängel, gilt die Software als abgenommen.

### 1.4. Gewährleistung

Dem Lizenznehmer ist bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Mängelfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Unter dieser Einschränkung erbringt TIME GmbH eine zwölfmonatige Gewährleistung, gerechnet von der Übergabe der Programme an. Im Rahmen dieser Gewährleistung wird TIME GmbH binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel beheben oder Umgehungslösungen anbieten.

Die Mängel hat der Lizenznehmer unverzüglich, schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Eventuell anfallende Reisekosten und Spesen werden lt. jeweils gültiger Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.



Sollte sich herausstellen, daß kein Mangel vorliegt, oder der Mangel nicht von TIME GmbH zu vertreten ist, kann TIME GmbH entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst - oder dessen Beauftragten - geändert oder erweitert wurden.

Weitere Ansprüche des Anwenders gegen TIME GmbH sind ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird. Mangelfolgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

### 1.5. Schulung

Soweit TIME GmbH es für erforderlich hält, wird der Lizenznehmer an den von TIME GmbH angebotenen Schulungskursen für die Lizenzprodukte teilnehmen. Hierfür werden die jeweils gültigen TIME GmbH Schulungsgebühren in Rechnung gestellt.

### 1.6. Lizenzgebühren

Die einmaligen Lizenzgebühren für Software der Kategorien 1 und 2 sind sofort nach Empfang der Software in einer Summe zur Zahlung fällig. Die Lizenzgebühren für Software der Kategorie 3 sind bei Auftragserteilung in einer Summe zur Zahlung fällig.

Die Kosten für Installation, Systemgenerierung und für weitere Dienstleistungen durch TIME GmbH sind nicht Teil der Lizenzgebühr. Sie werden nach der jeweils gültigen Preisliste von TIME GmbH in Rechnung gestellt.

Für alle in diesem Vertrag und in den Lizenzscheiden geregelten Zahlungen ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer zusätzlich zu leisten.

### 1.7. Lizenzdauer

Die Lizenzdauer ist auf die Dauer der Nutzung der im Lizenzschein den Lizenzprodukten zugeordneten Systemplattform begrenzt. Das Lizenzverhältnis endet automatisch ohne Kündigung, wenn der Lizenznehmer die Lizenzprodukte auf der diesen zugeordneten Systemplattform nicht mehr benutzt sowie bei Verstößen des Lizenznehmers gegen Rechte an der Software gem. 1.4.

Die Lizenzprodukte, Kopien sowie die Dokumentation sind vom Lizenznehmer sofort an TIME GmbH zurückzugeben oder nach Maßgabe von TIME GmbH zu vernichten bzw. zu löschen, sobald das Lizenzverhältnis nach den obigen Bestimmungen geendet hat. Die Vernichtung bzw. Löschung der Lizenzprodukte hat der Lizenznehmer TIME GmbH innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

## 2. SOFTWARE-SERVICE

### 2.1. Serviceobjekt

Software-Service wird durch TIME GmbH für die letzte freigegebene, nicht modifizierte Fassung eines Softwareproduktes der Kategorien 1,2 und 3 angeboten. Den Servicevertrag für Software der Kat. 3 bietet TIME GmbH nur gemäß den Bedingungen des entsprechenden Softwareherstellers an.

### 2.2. Serviceumfang

Der Lizenznehmer beim Software-Standardservice hat Anspruch auf folgende Leistung von TIME GmbH (soweit von TIME GmbH für das jeweilige Lizenzprodukt mit den jeweiligen Konditionen angeboten):

- Weitergabe von Wartungsversionen, d.h. Software-Updates mit Fehlerkorrekturen und Anpassungen, soweit wirtschaftlich vertretbar
- zusätzliche Programmanpassungen aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen, soweit von TIME GmbH wirtschaftlich vertretbar
- periodische Nachführung der Benutzerdokumentation
- Stellungnahme zu schriftlichen Fehlermeldungen
- Notfall-Telefonservice zu den üblichen Geschäftszeiten (Hotline)
- Remote Support im Fehlerfall (soweit techn. Voraussetzungen gegeben sind)

Im Rahmen dieses Vertrages werden Fehler behandelt, die reproduzierbar sind, soweit sie die letzte unveränderte Fassung des Programmes betreffen und vom Lizenznehmer in der von TIME GmbH vorgesehenen Form ausreichend dokumentiert sind.

Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, Fehler zu isolieren und zu dokumentieren. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Beseitigung von Fehlern, die durch seine Änderungen verursacht wurden.

Nicht durch die Service-Pauschale abgedeckt sind:



- Meldungen, die aufgrund fehlender Ausbildung, Nichtbeachtung der Dokumentation oder Bedienungsfehler etc. eingehen,
- Unterstützung vor Ort durch TIME GmbH-Mitarbeiter,
- telefonische Organisationsberatung.

Gewährleistung über die in Ziffer 1.4. dieses Vertrages genannte hinaus wird für die Service-Leistung nicht erbracht.

### 2.3. Servicegebühren

Die jährlichen Service-Gebühren ergeben sich aus dem Lizenzschein. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

TIME GmbH behält sich vor, die Gebühren auch unabhängig von tariflichen Lohnänderungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Monaten durch schriftliche Mitteilung zu ändern. Der Servicenehmer ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung berechtigt, den Software-Service-Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen.

Die jährlichen - bzw. soweit vereinbart, die monatlichen Servicegebühren sind ab Servicebeginn jeweils im Voraus an TIME GmbH zu zahlen.

Kommt der Lizenznehmer mit der Zahlung in Verzug, so kann die Serviceverpflichtung von TIME GmbH verweigert werden. In diesem Fall kann TIME GmbH die Überlassung der jeweils aktualisierten Programmversion von der Zahlung der Servicegebühren abhängig machen.

### 2.4. Servicedauer

Der Service beginnt nach Übergabe der Software. Bei der Teillieferung beginnt der Service mit der Lieferung des ersten Teils des Lizenzproduktes.

Das Software-Service-Verhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum Ende der Mindestleistungsdauer, zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Mindestleistungsdauer beträgt 2 Jahre. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Software-Service-Verhältnis endet im übrigen ohne Kündigung bei Beendigung des Lizenzvertrages über die im Lizenzschein genannten Lizenzprodukte.

## 3. SONSTIGE SOFTWARE-DIENSTLEISTUNGEN AUSSERHALB DES SOFTWARESERVICES

### 3.1. Leistungsangebot

Zusätzlich zu den Lizenz- und Serviceleistungen ist TIME GmbH zur Erbringung folgender Leistungen zu den jeweils gültigen Konditionen bereit:

- a) Beratung gemäß Beratungsaufwand
  - Managementberatung
  - Durchführung von Analysen
  - Projektleitung
  - Organisationsberatung
  - Einführungsunterstützung
  - Sonstige Beratungsleistungen
- b) Erstellung und Änderung von Programmen gemäß entsprechendem Auftrag
- c) Softwareinstallation
- d) Über die Basisausstattung hinausgehende Dokumentation
- e) Schulungen oder Seminare in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers

### 3.2. Vergütung

Die Leistungen werden auf Zeit- und Materialbasis erbracht und zu Stunden- /bzw. Tagessätzen abgerechnet. Diese Sätze können ohne vorherige Ankündigung geändert werden und gelten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

Die Stundensätze für Software-Dienstleistungen gelten für die regulären, bei TIME GmbH üblichen Bürostunden. Für Software Dienstleistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb dieser Stunden zu erbringen sind, werden erhöhte Stundensätze entsprechend der bekannt gegebenen Preisliste berechnet.

Sämtliche Kosten für Verpflegung, Überstundensätze, Telefongebühren oder ähnliches, die in Verbindung mit diesen Software-Dienstleistungen anfallen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

TIME GmbH kann monatliche Abschlagszahlungen entsprechend dem Zeitaufweis verlangen. TIME GmbH ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

### 3.3. Computerzeit

Computerzeit in TIME GmbH Niederlassungen, um Kundenprogramme zu testen oder zu compilieren, kann zu den bekanntgegebenen Preisen angeboten werden. Der Kunde ist verantwortlich, seine Datenträger zur Verfügung zu stellen. Andernfalls kann dieses von TIME GmbH zu den jeweils gültigen Konditionen gestellt werden.

## 4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



#### 4.1. Rechte an der Software

Alle Rechte an den Lizenzprodukten (Urheberrecht, Nutzungsrecht, "geistiges Eigentum", ggf. auch Patentrecht) stehen ausschließlich TIME GmbH zu.

Kopien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von TIME GmbH angefertigt werden. Sie sind jeweils mit dem Copyright-Vermerk zugunsten TIME GmbH versehen.

Falls der Lizenznehmer Dritte beauftragt, Lizenzprodukte von TIME GmbH zu modifizieren oder hierfür Serviceleistungen zu erbringen, muß eine besondere Genehmigung hierzu von TIME GmbH eingeholt werden. Die Bedingungen zu TIME GmbH Lizenzprodukten müssen von diesen Personen bzw. Unternehmen schriftlich anerkannt werden. Auch an der modifizierten Software stehen alle Rechte TIME GmbH zu.

Für den Fall des Verstoßes gegen das Weiterverbreitungsverbot unterwirft sich der Lizenznehmer unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche einer Konventionalstrafe in Höhe von DM 30.000,- im Einzelfall.

#### 4.2. Schutzrechte

Wird nachgewiesen, daß ein dem Lizenznehmer von TIME GmbH zur Verfügung gestelltes Lizenzprodukt ein Patent oder ein Nutzungs- oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird TIME GmbH auf eigene Kosten den Lizenznehmer bei der Prozeßführung unterstützen. Dies gilt nur, wenn der Lizenznehmer TIME GmbH über die Ansprüche Dritter und die damit zusammenhängenden Vorgänge sofort schriftlich informiert und er TIME GmbH Alleinvollmacht zur Durchführung des Verfahrens und zum Abschluß eines Vergleichs erteilt.

Falls sich eine Schutzrechtsverletzung auf ein Lizenzprodukt bezieht, das in Kombination mit anderen, nicht von TIME GmbH gelieferten Programmen oder Geräten benutzt wird, übernimmt TIME GmbH keine Haftung.

Eine Verzögerung der Übergabe der Programme, Programmfehler sowie Mängel der Datenträger begründen keinerlei Schadenersatzansprüche.

Alle eventuellen Haftungsansprüche für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie sonstige Folgeschäden und Schäden aus Unterstützung und Beratung durch TIME GmbH sind ausgeschlossen.

#### 4.3. Haftung

TIME GmbH haftet nur, wo diese Allgemeinen Bedingungen das ausdrücklich vorsehen.

Die Haftung ist auf 15 % der Einmallylizenzgebühr ohne MWST des Lizenzproduktes beschränkt, in Ansehung derer die Haftung von TIME GmbH eingetreten ist.

Eine Haftung für Folgeschäden wird auf keinen Fall übernommen.

#### 4.4. Teilnichtigkeit

Sollten Teile des Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gilt der Restvertrag weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, daß der mit den nichtigen oder rechtunwirksamen Teilen angestrebte Vertragszweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### 4.5. Schriftform

Der Vertrag beinhaltet alle Abmachungen über den Vertragsgegenstand zwischen den Vertragspartnern. Den Beauftragten von TIME GmbH sind Sonderabmachungen nicht gestattet. Alle nicht in den Vertrag aufgenommenen Vereinbarungen sind unwirksam. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### 4.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung der Lizenzprodukte, der Software-Service-Leistungen und für die Zahlung der Lizenzgebühr und alle sonstigen Zahlungen ist München.

Gerichtsstand ist der Sitz des / der Beklagten. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für die Fälle, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.